

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Allgemeinverfügung; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

35

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer
infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten
Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Nr. 6.1.1 der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 9. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267 und vom 29. Oktober 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454 (AV Isolation) endet die häusliche Quarantäne von engen Kontaktpersonen im Sinne von Nr. 1.1 der AV Isolation erst dann, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt, ein frühestens zehn Tage nach dem letzten engen Kontakt gemäß den Vorgaben der AV Isolation durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt

und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

2. Abweichend von Nr. 6.1.2 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne von Hausstandsmitgliedern eines bestätigten COVID-19-Falles erst dann, wenn ein frühestens zehn Tage nach Symptombeginn des Primärfalles, bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichnahme, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand, gemäß den Vorgaben der AV Isolation durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.11.2021 in Kraft.

Begründung:

I.

Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich im Landkreis Bad Kissingen derzeit wieder vermehrt. Neben einer exponentiell ansteigenden Zahl an Neuinfektionen – die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis lag am 10.11.2021 bei 380,9 – sind auch die Krankenhäuser und insbesondere die Intensivstationen im Leitstellenbereich stark ausgelastet. Die Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung liegen vor. Eine zeitnahe Kontaktnachverfolgung kann derzeit nicht gewährleistet werden.

II.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Bei engen Kontaktpersonen handelt es sich um Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 des IfSG. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die notwendigen Bestimmungen im Zuge der AV Isolation landesweit erlassen.

Nach Nr. 6.1.1 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen grundsätzlich nach zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist jedoch möglich, sofern der enge Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall mindestens sieben Tage zurückliegt, während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Bei Hausstandsmitgliedern mit Symptomen muss nach Ziffer 6.1.2 der AV Isolation zusätzlich ein durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person frühestens sieben Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest mit negativem Ergebnis vorliegen.

Dies gilt nach Nr. 6.1.1 Satz 4 Halbsatz 2 Alternative 2 und Nr. 6.1.2 Satz 4 Halbsatz 2 Alternative 2 nur, wenn nicht die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Fall eines regional hohen Ausbruchsgeschehen allgemein eine abweichende Entscheidung trifft.

Im Landkreis Bad Kissingen herrscht aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen vor. Dies ergibt sich dadurch, dass sie den Bestimmungen des § 17a der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung („regional erhöhte Belastung“) unterfällt. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt am 10.11.2021 einen Wert von 380,9.

Insbesondere im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen durch die sog. Delta-Variante hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt. Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist zu befürchten, dass bei weiterer ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde.

Um das örtlich bereits besonders belastete Gesundheitssystem wirksam zu schützen, ist eine besonders sorgsame Unterbrechung aller bekannten Infektionsketten dringend geboten. Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist ohne eine Verschärfung der landesweit einschlägigen Bestimmungen zur häuslichen Absonderung – aufgrund der örtlich hohen Fallzahlen - von einer überproportional starken Zunahme der Fallzahlen und damit einhergehend einer weiter ansteigenden Belastung des Gesundheitssystems auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die geltende landesweite Regelung daher aktuell als örtlich unzureichend anzusehen. Die Verlängerung des Absonderungszeitraums von engen Kontaktpersonen ergeht daher im pflichtgemäßen Auswahlermessen.

Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Unterbrechung von Infektionsketten und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems. Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes stellt dahingehend aktuell eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar. Die Maßnahme ist nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geeignet, die bekannten Infektionsketten besonders wirksam zu unterbrechen und daher die Fallzahlen mittel- bis langfristig zu senken. Durch den erweiterten Absonderungszeitraum und die erforderliche Abschlusstestung durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person nach zehn Tagen, kann eine Beendigung der häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen trotz unerkannter Infektion mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist auch erforderlich. Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend um das örtliche Gesundheitssystem wirksam zu schützen. Insbesondere auch die weitere Anwendung der landesweiten Regelung wird den besonderen örtlichen Erfordernissen nicht länger gerecht.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes ist auch angemessen. Im Falle einer häuslichen Absonderung kollidieren die Grundrechte auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das

öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Das individuelle Interesse der engen Kontaktpersonen auf persönliche Freiheit ist grundsätzlich sehr hoch zu gewichten. So besteht ein großes persönliches Interesse an einer Wahrnehmung von persönlichen oder beruflichen Pflichten, die ein Verlassen der eigenen Wohnung erfordern. Jedoch besteht auch weiterhin ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie der damit zwingend einhergehenden Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung, insbesondere auch im Bereich der intensivmedizinischen Versorgung.

Dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitswesens ist aktuell der Vorzug einzuräumen. Da inzwischen eine Mehrheit der als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen tatsächlich - zunächst unerkannt - mit dem Virus infiziert ist, liegt nicht länger eine bloß abstrakte, sondern eine tatsächlich konkrete Gefahrenlage vor.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraums und die Notwendigkeit einer Freitesting nach zehn Tagen sind daher im Hinblick auf das örtliche Infektionsgeschehen angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung gilt, bis sie durch eine weitere Allgemeinverfügung aufgehoben wird. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 10.11.2021
Landkreis Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen